

Der Rektor der Universität Bremen hat gemäß § 81 Abs. 6 BremHG anstelle des Akademischen Senats der Universität Bremen aufgrund § 35 Abs. 3 BremHG - Neufassung v. 11.7.2003 - am 20.7.2005 die folgende Ordnung beschlossen

## **Ordnung der Universität Bremen für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel (Probestudiumsordnung)<sup>1</sup>**

**vom 20.7.2005**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit § 12 der Immatrikulationsordnung die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Studium auf Probe (§ 35 Abs. 2 des Bremisches Hochschulgesetzes) in einem Studiengang sowie die Voraussetzungen für seinen erfolgreichen Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Probestudiums wird die fachgebundene Hochschulreife erworben.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zu einem Probestudium gemäß § 35 Abs. 2 Bremisches Hochschulgesetz in Verbindung mit § 12 der Immatrikulationsordnung können Bewerber oder Bewerberinnen mit Kleiner Matrikel eingeschrieben werden, wenn sie

- a) entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine fünfjährige Erwerbstätigkeit oder
- b) entsprechende Ersatzzeiten nachweisen.

### **§ 3**

#### **Verfahren der Immatrikulation**

(1) Der Antrag auf Immatrikulation zu einem Probestudium ist zu den allgemeinen, von der Universität für die Bewerbung (zulassungsbeschränkte Fächer) bzw. die Einschreibung festgesetzten Terminen unter Angabe des gewünschten Studiengangs/der Studienfächer und des angestrebten Abschlusses an die Universität zu richten.

(2) Dem Antrag sind die gemäß § 2 erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Die Zulassung bzw. Einschreibung mit Kleiner Matrikel erfolgt für das 1. Fachsemester des gewünschten Studienganges und ist auf die Dauer von höchstens 2 Semestern befristet. Das Probestudium dauert ein Studienjahr. Die gemäß der Immatrikulationsordnung für den gewünschten Studiengang/die gewünschten Studienfächer nachzuweisenden studiengangsspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen können während des Probestudiums erbracht werden. Dies gilt nicht für den Studiengang Musikwissenschaften und Musikpädagogik.

---

<sup>1</sup> In der Fassung der Änderungsordnung vom 24.04.2013; vom Rektor genehmigt am 03.05.2013.

## § 4

### Beratungsgespräch

(1) Vor Beginn des Studiums und möglichst noch vor der Immatrikulation soll der Bewerber oder die Bewerberin ein Beratungsgespräch mit dem oder der für den gewünschten Studiengang zuständigen Studienfachberater oder Studienfachberaterin führen. Wird das Studium eines 2-Fächer-Bachelors gewählt, soll in beiden Fächern ein Beratungsgespräch geführt werden. Wird das Berufsziel Lehramt an öffentlichen Schulen angestrebt, soll zusätzlich möglichst noch vor der Immatrikulation, spätestens aber bis sechs Wochen nach Aufnahme des Probestudiums eine Beratung durch das Zentrum für Lehrerbildung erfolgen.

(2) In dem Gespräch/den Gesprächen sollen

1. die Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse für diesen Studiengang und die Anforderungen des Probestudiums sowie des Studiums insgesamt erläutert,
2. mögliche Defizite in der Vorbildung des Bewerbers oder der Bewerberin und die Möglichkeit zu ihrem Ausgleich erörtert,
3. objektive und subjektive Studienbedingungen und Berufsaussichten angesprochen und
4. gegebenenfalls Alternativen zu dem gewählten Studienfach diskutiert werden.

## § 5

### Probestudium

(1) Die Studierenden sollen an den nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Modulen mit den dazugehörigen Veranstaltungen des ersten Studienjahres im gewählten Studiengang/den gewählten Studienfächern einschließlich der für General Studies oder den Professionalisierungsbereich (Lehrerbildung) vorgeschriebenen Module teilnehmen.

(2) Anstelle der nach Maßgabe von Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Leistungen im 1. Studienjahr sind während des Probestudiums folgende Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen:

1. erfolgreiches Studium im Umfang von insgesamt mindestens 30 Kreditpunkten (CP),
2. erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Modulen des gewählten Studiengangs sowie
3. die gemäß Immatrikulationsordnung Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) für den gewünschten Studiengang/die gewünschten Studienfächer geforderten studiengangsspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen, soweit diese nicht vor Aufnahme des Probestudiums nachgewiesen wurden.

(3) Für ein Studium eines 2-Fächer-Bachelors gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass aus jedem der gewählten Fächer sowie aus dem Bereich der General Studies oder des Professionalisierungsbereichs mindestens ein Modul erfolgreich abgeschlossen werden muss. Für ein Studium mit dem Berufsziel Lehramt gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass aus jedem der gewählten Fächer aus dem Erziehungswissenschaft ein erziehungswissenschaftliches Modul erfolgreich abgeschlossen sein müssen.

(4) Die Studienkommissionen bzw. die Fachbereiche können Bestimmungen darüber treffen, in welchen Modulen die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 erbracht werden müssen.

(5) In anderem Zusammenhang an der Universität erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht auf die gemäß Absatz 2 geforderten Leistungen angerechnet werden.

## § 6

### Obligatorische Studienberatung

(1) Zum Ende des Probestudiums müssen die Studierenden an einer Studienberatung bei einem oder einer gegebenenfalls durch den Dekan oder die Dekanin bestimmten Hochschullehrer oder Hochschullehrerin des Studiengangs teilnehmen. Bei einem 2-Fächer-Bachelor ist die Studienberatung in beiden gewählten Fächern durchzuführen

(2) In dem Beratungsgespräch sollen die Erfahrungen der Studierenden im Rahmen des Probestudiums diskutiert, deutlich gewordene Defizite in der Vorbildung und deren Behebung angesprochen, Hinweise für die weitere Studiengestaltung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gewählten Fächerkombination gegeben und eine Aussage darüber getroffen werden, ob die Fortsetzung des Studiums empfohlen werden kann.

(3) Über die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung gemäß § 6 Abs.1 wird durch den/die zuständige/n Hochschullehrer/Hochschullehrerin eine Bescheinigung ausgestellt.

## § 7

### Abschluss des Probestudiums

(1) Wurden die Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 nachgewiesen und wurde die Teilnahme an dem Beratungsgespräch/den Beratungsgesprächen der obligatorischen Studienberatung gemäß § 6 bestätigt, ist das Probestudium erfolgreich abgeschlossen. Nach Vorlage dieser Nachweise wird durch den für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Bescheinigung benennt den Studiengang, gegebenenfalls die Studienfächer, in dem bzw. in denen das Probestudium absolviert wurde und die erfolgreich abgeschlossenen Module. Sie enthält die Feststellung, dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Probestudiums der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife für den Studiengang bzw. die Studienfächer verbunden ist.

## § 8

### Immatrikulation

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Probestudiums kann die Immatrikulation in das 2. Studienjahr des gewählten Studiengangs/der gewählten Studienfächer erfolgen, sofern die sonstigen für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist zu den von der Universität festgesetzten Rückmeldeterminen zu stellen. Dem Antrag ist die Bescheinigung gemäß § 7 beizufügen.

## § 9

### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die während des Probestudiums erworbenen Kreditpunkte und Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 werden als Studien- und Prüfungsleistungen im jeweiligen Fach anerkannt. Dabei ist festzustellen, für welche in der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise die Anerkennung erfolgt.

**§ 10****Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Probestudiumsordnung vom 29.4.2006 außer Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 20. Juli 2005.